

Datum: 23.11.2015

Tagesordnungspunkt: 4	Vorlage Nr. JHA X/14
Thema: Förderung der außerschulischen Jugendarbeit im Landkreis Calw	
<u>Verfasser:</u> Dezernat: 4 - Jugend und Soziales Name: Norbert Weiser	 Helmut Riegger Landrat
Vorberatung am:	Entscheidung am: 23.11.2015

Anlage: Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugendarbeit im
Landkreis Calw in der ab 01.01.2016 geltenden Fassung

Antrag:

Die Richtlinien für die Förderung der außerschulischen Jugendarbeit im Landkreis Calw gelten ab 01.01.2016 in der beigefügten Neufassung.

Begründung zur Vorlage JHA X/14

Der Landkreis fördert bereits seit 1972 Maßnahmen der außerschulischen Jugendarbeit, die von Jugendgruppen, Jugendverbänden, Jugendringen, Kirchengemeinden und sonstigen Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt werden.

Zum 01.01.2013 wurden die Richtlinien geändert, um neue Formen der Jugendarbeit berücksichtigen zu können. Es wurden Förderfelder geändert, andere gestrichen, wieder andere neu formuliert.

Die aktuelle Überarbeitung ist notwendig, um § 72a Kinder- und Jugendhilfegesetz – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen – Rechnung zu tragen. Nach dessen Absatz 4 sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen

- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit

rechtskräftig verurteilt worden ist und in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut oder erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Die Kreisverwaltung hat sämtliche in Frage kommenden Träger der freien Jugendhilfe zu vier Informationsveranstaltungen in Altensteig, Bad Wildbad, Calw und Nagold eingeladen und über die Regularien informiert. Die Träger der freien Jugendhilfe wurden außerdem darüber in Kenntnis gesetzt, dass eine Förderung aus Landkreismitteln nur dann in Frage kommt, wenn eine Vereinbarung nach § 72a Abs. 4 SGB VIII zwischen Träger und dem Landkreis abgeschlossen wird.

Die Vorgehensweise, eine finanzielle Förderung durch den Landkreis vom Abschluss der eingangs erwähnten Vereinbarung abhängig zu machen, ist zulässig und landesweit üblich.

Zu diesem Zweck musste eine neue Randnr. 2.1. in die Richtlinien eingeführt werden.